

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 14. Juli 2022, Zahl: 9000-4/2022, mit der der Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt

	VA 2022 inkl. NVA	VA 2022	1. NVA 2022
Erträge	15.070.600	14.678.500	392.100
Aufwendungen	16.366.300	15.679.100	687.200
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	81.000	81.000	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	47.500	0	47.500
Nettoergebnis nach HH-Rücklagen	-1.262.200	-919.600	-342.600

2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt

	VA 2022 inkl. NVA	VA 2022	1. NVA 2022
Einzahlungen	15.132.000	14.389.600	742.400
Auszahlungen	15.846.000	14.819.000	1.027.000
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-714.000	-429.400	-284.600

§ 3

Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 14 des K-GHG wie folgt festgesetzt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 2.500.000,00

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:
Thomas Schäfauer